

Stenographischer Bericht

31. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 9. Juli 1948.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt ist Abg. Laufenstein, beurlaubt Abg. Möstl (506).

Anträge:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Stockbauer, Mrazek, Fischer und Genossen, betreffend den Eisenbahnverkehr in der Steiermark (506).

Auflagen:

Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 74, wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Genehmigung der Übernahme einer Bürgerschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Messe“, G. m. b. H., aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2.000.000 S (506).

Antrag der Abg. Jandl, Smolana, Resch Georg und Holik, Einl.-Zl. 148, betreffend die Einreihung der 1 km langen Landesstraße 3. Ordnung Köflach—Maria-Lankowitz in die Landesstraßen 1. Ordnung (506).

Antrag der Abg. Jandl, Ponsold, Thaller und Prafl, Einl.-Zl. 149, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 158, vom 2. April 1947 zum Gesetz erhobenen Kehrordnung für Steiermark (506).

Antrag der Abg. Stockbauer, Maria Matzner, Wurm, Lackner, Hofmann, Afritsch, Plaimauer und Schabes, Einl.-Zl. 150, betreffend Unterstützung der Aktion „Jugend am Werk“ (506).

Verzeichnis Nr. 18 der mündlichen Berichte (506).

Zuweisungen:

Einl.-Zln. 148, 149 und 150 an die Landesregierung (506).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des vormaligen Reichsgaues Steiermark (Gau-selbstverwaltung) für das Rechnungsjahr 1943.

Berichterstatter: Abg. Smolana (506).

Annahme des Antrages (507).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des vormaligen Reichsgaues Steiermark (Gau-selbstverwaltung) für das Rechnungsjahr 1944.

Berichterstatter: Abg. Smolana (507).

Annahme des Antrages (507).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des vormaligen Reichsgaues Steiermark (Gau-selbstverwaltung) und des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1945.

Berichterstatter: Abg. Wabnegg (507).

Annahme des Antrages (507).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 132, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß

Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs.-Nr. Ldtg. G 10/1—1947. Berichterstatter: Abg. Holik (508).

Annahme des Antrages (508).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 133, betreffend Verkauf der landeseigenen Baracke bei Schloß Welsdorf, Bezirk Fürstenfeld.

Berichterstatter: Abg. Kaplan (508).

Annahme des Antrages (508).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 137, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe des verstorbenen provisorischen Anstaltsbediensteten Rudolf Kaiser, Ludmilla Kaiser.

Berichterstatter: Abg. Egger (508).

Annahme des Antrages (509).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 139, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs.-Nr. Ldtg. G 10/1—1947.

Berichterstatter: Abg. Holik (509).

Annahme des Antrages (509).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 144, betreffend Aufnahme von Darlehen für Landeszwecke.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (509).

Annahme des Antrages (509).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 145, betreffend Übernahme der Ausfallhaftung für von der Grazer Messe, reg. Gen. m. b. H., aufzunehmende Kredite.

Berichterstatter: Abg. Stockbauer (510).

Annahme des Antrages (510).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 146, betreffend Erwerb der Liegenschaft EZ. 65, KG. Waltendorf (Haus und Grundstück Plüddemanngasse 30).

Berichterstatter: Abg. Maria Matzner (510).

Annahme des Antrages (511).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Kommunaldarlehens von 1.600.000 S zwecks Beteiligung der Stadtgemeinde Graz an einer Aktiengesellschaft zum Bau einer Seilschwebebahn auf den Schöckel sowie für den Bau eines Schwebelifts auf den Plaibutsch durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter: Abg. Mrazek (511).

Annahme des Antrages (511).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz für Zwecke des städtischen Pfandleih- und Versteigerungsamtes und zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Berichterstatter: Abg. Mrazek (511).

Annahme des Antrages (512).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, Gesetz, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Stadtgemeinde Leoben dem Bun-

despolizeikommissariat in Leoben zugewiesen werden.
 Berichterstatter: Abg. Esterl (512).
 Redner: Abg. Fischer (512), Landesrat Oberzaucher (513), Abg. Mrazek (514).
 Berichterstatter: Abg. Esterl (514).
 Annahme des Antrages (514).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 4 Millionen Schilling zur teilweisen Deckung von Erfordernissen der außerordentlichen Gebarung der Stadtgemeinde Graz.
 Berichterstatter: Abg. Afritsch (514).
 Annahme des Antrages (515).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 28. April 1909, LGBl. Nr. 40, über die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.
 Berichterstatter: Abg. Esterl (515).
 Annahme des Antrages (515).

Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 74, wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend Genehmigung der Übernahme einer Bürgerschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der Grazer Messe, Ges. m. b. H., aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2.000.000 S.
 Berichterstatter: Abg. Mrazek (515).
 Annahme des Antrages (515).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Hauptschulen im Lande Steiermark.
 Berichterstatter: Abg. Duß (515).
 Annahme des Antrages (516).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bunde erhalten werden.
 Berichterstatter: Abg. Duß (516).
 Redner: Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udler (516), Abg. Dr. Speck (517).
 Annahme des Antrages (518).

Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 109, zum Antrag der Abg. Wabnegg, Kaplan, Pfeiler, Smolana und Mrazek, betreffend Sicherung der ärztlichen Betreuung.
 Berichterstatter: Abg. Vollmann (518).
 Annahme des Antrages (518).

Dringlichkeitsantrag der Abg. Stockbauer, Mrazek, Fischer und Genossen, Einl.-Zl. 152, betreffend den Eisenbahnverkehr in Steiermark.
 Redner: Abg. Stockbauer (518), Landesrat Dr. Illig (519), Abg. Pölzl (520).
 Annahme des Antrages (520).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten.

Präsident Wallner: Hohes Haus! Ich eröffne die 31. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße die Erschienenen.

Entschuldigt ist Abg. **Laufenstein**, beurlaubt ist Abg. **Möstl**.

Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Vorlagen erledigt. Ich schlage vor, diese erledigten Gegenstände auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung, wie sie Ihnen bereits vorliegt, zu stellen. Falls dagegen kein Einwand erhoben wird, nehme ich an, daß Sie mit der aufliegenden Tagesordnung einverstanden sind.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung, Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Erlassung eines Gesetzes, betreffend Genehmigung der Übernahme einer Bürgerschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der Grazer Messe, G. m. b. H., aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2.000.000 S, Beilage Nr. 74, beantrage ich im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung, unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen.

Wenn kein Einwand erhoben wird, nehme ich an, daß diesem Vorschlage zugestimmt wird.

Eingebracht wurde ein dringlicher Antrag der Abg. **Stockbauer**, **Mrazek**, **Fischer** und **Genossen**, betreffend den Eisenbahnverkehr in der Steiermark.

Nach § 27, Abs. 5, der Geschäftsordnung stelle ich die Frage, ob das Hohe Haus mit der dringlichen Behandlung des Antrages einverstanden ist. (Nach kurzer Pause.) Da kein Widerspruch erhoben wird, darf ich annehmen, daß Sie damit einverstanden sind. Ich werde diesen Antrag als letzten Punkt auf die Tagesordnung setzen.

Aufgelegt wurde:

Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 74, wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend Genehmigung der Übernahme einer Bürgerschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Messe, G. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2.000.000 S;

Antrag der Abg. **Jandl**, **Smolana**, **Georg Resch** und **Holik**, Einl.-Zl. 148, betreffend die Einreihung der 1 km langen Landesstraße 3. Ordnung Köflach—Maria Lankowitz in die Landesstraßen 1. Ordnung;

Antrag der Abg. **Jandl**, **Ponsold**, **Thaler** und **Prabl**, Einl.-Zl. 149, betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 158 vom 2. April 1947 zum Gesetz erhobenen Kehrordnung für Steiermark;

Antrag der Abg. **Stockbauer**, **Maria Matzner**, **Wurm**, **Lackner**, **Hofmann**, **Afritsch**, **Plaimauer** und **Schabes**, Einl.-Zl. 150, betreffend Unterstützung der Aktion „Jugend am Werk“ sowie

das Verzeichnis Nr. 18 der mündlichen Berichte.

Falls dagegen kein Einwand erhoben wird, werde ich unter Abstandnahme der 24stündigen Auflagefrist die Einl.-Zl. 148, 149 und 150 der Landesregierung zuweisen.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des vormaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) für das Rechnungsjahr 1943.

Berichterstatter ist Abg. **Smolana**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Smolana:** Hohes Haus! Zum Bericht der Steiermärkischen Landesregierung darf ich bemerken, daß das Land Steiermark nicht

der Rechtsnachfolger nach der vormaligen Gauselbstverwaltung ist. Diese war bekanntlich eine Einrichtung des Großdeutschen Reiches. Das Land Steiermark hat jedoch mit seiner Wiedererrichtung nach der Befreiung Österreichs das Aktivvermögen der vormaligen Gauselbstverwaltung zur Erfüllung seiner Aufgaben übernommen. Das Rechnungsjahr 1943 umfaßte die Zeit vom 1. April 1943 bis zum 31. März 1944.

Die Gesamteinnahmen betragen im ordentlichen Haushalt S 45,338.940.14
hingegen die Ausgaben S 37,900.396.88
sohin der Überschuß S 7,438.543.26

Ich stelle den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung und den Rechnungsabschluß 1943 des ehemaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche mit demselben einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des vormaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) für das Rechnungsjahr 1944.

Berichterstatter ist ebenfalls Abg. **Smolana**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Smolana:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich auch mit der Rechnungslegung für das Jahr 1944 beschäftigt, wobei das Rechnungsjahr die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 umfaßt. Hier betragen die Gesamteinnahmen S 48,927.626.20
die Ausgaben S 35,293.704.97
der Überschuß S 13,633.921.23

Auch hinsichtlich dieses Rechnungsabschlusses stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung und den Rechnungsabschluß 1944 des ehemaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Rechnungsabschluß des vormaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) und des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1945.

Berichterstatter ist Abg. **Wabnegg**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Wabnegg:** Hohes Haus! Die Landesregierung hat dem Finanzausschuß einen Bericht über das Rechnungsjahr 1945 vorgelegt. Das Rechnungsjahr 1945 gliedert sich in zwei Hauptabschlüsse, und zwar dreht es sich um die Zeit vom 1. April bis 7. Mai 1945, das ist die Zeit, für die eigentlich die derzeitige Landesregierung keine Gebarung erstellen kann, da sie in den Wirkungskreis des ehemaligen Reichsgaues Steiermark fällt. Der zweite Abschnitt fällt in die Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1945, für welche vom Land Steiermark als selbständiges Land die Gebarung erstellt wurde.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für diese Zeit sind nur mit $\frac{3}{4}$ Jahren bemessen, weil sich nach den Vorschriften des Großdeutschen Reiches das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März erstreckt hat, wogegen das österreichische Budgetjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt. Es fallen also in diese Berichtsperiode nur $\frac{3}{4}$ Jahre.

Die Gesamteinnahmen betragen . . . 20,299.300 S
die tatsächlichen Ausgaben 16,623.139 S
die Ersparnisse also 3,676.161 S

Auch die Einnahmen sind natürlich bedeutend geringer, als sie präliminiert worden sind.

Die veranschlagten Einnahmen betragen 18,522.796 und die tatsächlichen Einnahmen belaufen sich auf 13,693.471 S, so daß eine Mindereinnahme von 4,829.325 S zu verzeichnen ist. Wenn wir die tatsächlich verausgabten Ausgaben den Einnahmen gegenüberstellen, so ist ein unbedeckter Abgang von S 2,929.668.65 zu verzeichnen. Es ist aber aus der früheren Zeit noch ein Rest verblieben von S 4,655.675.22. Wenn dieser Betrag in die Haushaltsgebarung des Landes einbezogen wird, so entsteht ein Überschuß von S 1,732.893.85. Der Finanzausschuß hat den Antrag der Landesregierung übernommen, den ich Ihnen in folgender Form vorbringe:

„Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung und den Rechnungsabschluß 1945, und zwar des ehemaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) für die Zeit vom 1. April bis 7. Mai 1945 und die Gebarung des Landes Steiermark vom 8. Mai bis 31. Dezember 1945 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 4 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 132, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs.-Nr. Ldtg.-G. 10/1—1947.

Berichtersatter ist Abg. Holik, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Holik : Hohes Haus ! Die Steiermärkische Landesregierung hat in zahlreichen Sitzungen Gnadengaben bewilligt an ehemalige Landesbedienstete und deren Hinterbliebene, die in große Notlage gekommen sind. Es wurden die Voraussetzungen überprüft und zufriedenstellende Dienstleistungen, sowie die sozialen Verhältnisse dabei berücksichtigt. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt und ich möchte dem Hohen Haus nun folgenden Antrag stellen :

„Der Hohe Landtag wolle beschließen :

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947 jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt :

1. an Alois Derler eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis zum 31. Dezember 1949 ;
2. an Theresia Jocham eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis 31. Dezember 1949 ;
3. an Maria Mandl eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis 31. Dezember 1949 ;
4. an Andreas Stangl eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis 31. Dezember 1949 ;
5. an Helene Fridrich die Weitergewährung einer Gnadengabe von monatlich 30 S bis 28. Februar 1950 ;
6. an Theresia Madritsch die Weiterbewilligung einer Gnadengabe von monatlich 35 S bis 28. Februar 1950 ;
7. an Anna Gspanndl die Weitergewährung einer Gnadengabe von monatlich 50 S bis 31. März 1950 ;
8. an Mathilde Walzl die Weitergewährung einer Gnadengabe von monatlich 20 S bis 31. März 1950 ;
9. an Josef Klug eine vierteljährige Geldaushilfe von 90 S bis 30. April 1950 ;
10. an Josef Farnleitner eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis 31. Mai 1950 ;
11. an Maria Kneševics die Weitergewährung einer Gnadengabe von monatlich 50 S bis 31. Mai 1950 ;
12. an Karl Köberl eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis 31. Mai 1950 ;
13. an Maria Stelzl eine vierteljährige Geldaushilfe von 150 S bis 31. Mai 1950.

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident : Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem

Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 5 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 133, betreffend Verkauf der landeseigenen Baracke bei Schloß Welsdorf, Bezirk Fürstenfeld.

Berichterstatter Abg. Kaplan, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kaplan : Hohes Haus ! Für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Schule bei Schloß Welsdorf wurde eine Baracke aufgestellt. Diese Schule wurde nach Grottenhof verlegt und ist die Baracke daher überflüssig geworden. Das Land Steiermark hat nun diese Baracke dem Stadtamt Fürstenfeld um den Betrag von 4140 S verkauft. Diese Vorlage wurde im Finanzausschuß beraten und beschlossen, dem Verkauf zuzustimmen. Ich stelle daher den Antrag, den Verkauf genehmigen zu wollen.

Präsident : Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 6 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 137, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Witwe des verstorbenen provisorischen Anstaltsbediensteten Rudolf Kaiser, Ludmilla Kaiser.

Berichterstatter ist Abg. Egger, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Egger : Hohes Haus ! Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Antrag der Ludmilla Kaiser, Witwe nach dem in russischer Kriegsgefangenschaft verstorbenen Rudolf Kaiser, um einen außerordentlichen Versorgungsgenuß befaßt. Rudolf Kaiser war Anstaltsbediensteter in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt am Feldhof und er wäre, nachdem er einerseits seine dienstlichen Obliegenheiten als Beamter immer anstandslos erfüllt hat und andererseits auch in politischer Hinsicht in Ordnung war, nach dem 8. Mai 1945 jederzeit in den Landesdienst gestellt worden, wenn er eben nicht im Jahre 1946 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben wäre. Die Frau ist nun nicht pensionsberechtigt und es ist daher nur ein Akt der sozialen Gerechtigkeit, wenn der Finanzausschuß in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, das Ansuchen der Frau Ludmilla Kaiser um einen außerordentlichen Versorgungsgenuß zu unterstützen. Der monatliche Unterstützungsbetrag ist S 272-22, das ist jener Betrag, der der Witwe Ludmilla Kaiser auf Grund der Dienstleistung ihres Mannes zustehen würde. Ich ersuche daher, daß diesem Antrag des Finanzausschusses die Zustimmung erteilt wird.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung erteilen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 139, betreffend Bewilligung von Gnadengaben an ehemalige Bedienstete der Steiermärkischen Landesregierung sowie an Hinterbliebene nach solchen Bediensteten gemäß Erlaß des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Präs. Nr. Ldtg. G 10/1—1947.

Berichterstatter ist Abg. Holik, dem ich das Wort erteile.

Abg. Holik: Hohes Haus! Wie in Einl.-Zl. 132 wird nun auch in Einl.-Zl. 139 der gleiche Gegenstand behandelt. Sie betrifft Zuwendungen für 13 Personen, die ehemalige Landesbedienstete bzw. Hinterbliebene derselben sind. Erwähnen möchte ich, daß die in den Beilagen Nr. 132 und 139 beantragten Unterstützungsbeträge in den Haushalten 1947 und 1948 ihre Bedeckung gefunden haben. Ich möchte nun dem Hohen Landtag den Antrag unterbreiten, an folgende Landesbedienstete und ihre Hinterbliebenen eine Gnadengabe in folgender Höhe und Dauer zu bewilligen:

1. Pongraz Eibel eine vierteljährliche Geldaushilfe bis 30. Juni 1950 von jeweils 150 S;
2. Johann Hlebic eine Gnadengabe bis einschließlich 30. Juni 1950 von monatlich 50 S;
3. Vinzenz Peßl eine vierteljährliche Geldaushilfe bis 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S;
4. Josef Reiter eine vierteljährliche Geldaushilfe bis 30. Juni 1949 im Betrage von jeweils 120 S;
5. Matthias Ritter eine vierteljährliche Geldaushilfe bis 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S;
6. Anton Schwarzl eine vierteljährliche Geldaushilfe bis 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S;
7. Klement Deixelberger eine vierteljährliche Geldaushilfe bis 31. Juli 1950 im Betrage von jeweils 120 S;
8. Josefa Steßl eine Gnadengabe bis einschließlich 31. Juli 1950 von monatlich 18 S;
9. Anton Schweighofer eine vierteljährliche Geldaushilfe bis einschließlich 31. August 1950 im Betrage von jeweils 120 S;
10. Paul Fasching eine vierteljährliche Geldaushilfe bis einschließlich 30. September 1950 im Betrage von jeweils 150 S;
11. Rosa Krenn eine Gnadengabe bis einschließlich 30. September 1950 im Betrage von monatlich 40 S;
12. Margarete Kratochwill eine Gnadengabe bis 31. Oktober 1950 von monatlich 20 S;
13. Paula Parik eine Gnadengabe bis 30. Juni 1950 von monatlich 40 S.

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 144, betreffend Aufnahme von Darlehen für Landes Zwecke.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt. Im Landesvoranschlag 1948 ist vorgesehen, daß der darin enthaltene Abgang im Betrage von über 18 Millionen Schilling, soweit er nicht durch Ausgabeneinsparungen und Mehreinnahmen gedeckt werden kann, durch eine Darlehensaufnahme abgedeckt werden soll. Wie in der Vorlage vermerkt, hat das Land Steiermark einen Anteil von 1.350.000 S auf Grund der Beteiligung an der österreichischen Draukraftwerk AG. und aus der Beteiligung an den Ennskraftwerken einen Anteilsbetrag von 8 Millionen Schilling aufzubringen. Es soll auch Mittel für die Errichtung einer Schöckelseilbahn aufbringen. Für all das ist notwendig vorzusorgen, weil nicht daran zu denken ist, daß Ersparungen im Jahre 1948 für diese Zwecke zu machen sind. Damit nun diese zusätzlichen Ausgaben gedeckt werden können, ist es notwendig, ein Darlehen aufzunehmen. Es schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird gemäß § 15, Abs. 2, des Landesverfassungsgesetzes ermächtigt, bei unabweislichem Bedarf Darlehen in der Höhe von 12 Millionen Schilling aufzunehmen.

Aus dem Erlös der Darlehen sind zu bedecken die Mittel für die Beteiligung des Landes an der österreichischen Draukraftwerk AG., an den Ennskraftwerken und an der Schöckelseilbahn sowie Mittel, die allenfalls zur Bedeckung des Abganges im Haushaltsplan 1948 erforderlich werden.

Für die Deckung des Zinsenerfordernisses werden die im Landesvoranschlag 1948 unter Haushaltsstelle 9112/71 „Zinsen“ vorgesehenen Mittel um 330.000 S erhöht. Für die Tilgung wird erst im Voranschlagsjahr 1949 vorzusorgen sein.“

Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 145, betreffend Übernahme der Ausfallhaftung für von der Grazer Messe, reg. Gen. m. b. H., aufzunehmende Kredite.

Berichterstatter ist Abg. **Stockbauer**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Stockbauer**: Hohes Haus! Sie werden sich erinnern, daß seinerzeit in Graz alljährlich die Messe stattgefunden hat, die zweifellos nicht unwesentlich zur Belebung unserer Wirtschaft und Produktion beigetragen hat. In diesem Brauche ist während der Zeit des dritten Reiches eine lange Unterbrechung eingetreten. Wirtschaftskreise haben nun den Gedanken der Wiedereinführung der Messe aufgegriffen in der Annahme, daß darin ein wirksames Instrument der Werbung zu sehen und hierdurch auch die Möglichkeit geboten ist, den Interessenten Vergleiche über die Produktion gleicher Art zu bieten. Es gibt darüber keinen Zweifel, daß die Messe sicherlich ihre weittragende wirtschaftliche Bedeutung besitzt. Nun sieht sich durch die mannigfaltigen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse die Grazer Messe, reg. G. m. b. H., außerstande, die erforderlichen Mittel für die Wiederinbetriebsetzung der Messe aufzubringen. Sie wissen, daß größtenteils die Gebäude durch Bombeneinwirkungen zerstört oder stark in Mitleidenschaft gezogen sind und es ist notwendig, daß als erste Voraussetzung dieser Bombenschaden beseitigt und der Wiederaufbau durchgeführt wird. Wie erwähnt, ist die Gesellschaft außerstande, aus eigenen Kräften diese Mittel aufzubringen, sie hat aber versichert, sich auf dem Kreditwege die erforderlichen Mittel beschaffen zu können. Das wäre möglich, wenn das Land und die Gemeinde zu gleichen Teilen die Haftung für einen Kredit in der Höhe von 2 Millionen Schilling übernehmen und wenn der heutige Landtag meinen Antrag zum Beschluß erhebt, dann ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß noch heuer die erste Messe stattfinden kann. Aus diesen Erwägungen heraus stelle ich im Namen des Finanzausschusses folgenden Antrag und ersuche das Hohe Haus um seine Zustimmung. Der Antrag lautet :

„Der Hohe Landtag wolle beschließen :

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallhaftung (Bürgschaft) für von der Grazer Messe, reg. Genossenschaft m. b. H., aufzunehmende Darlehen im Höchstbetrage von 2 Millionen Schilling und deren Verzinsung (derzeit 5,5 v. H. p. a.) sowie Nebengebühren im Höchstausmaße von 1 v. H. zu übernehmen, wenn

1. eine gleiche Ausfallhaftung auch von der Stadt Graz übernommen und durch zusätzliche Vereinbarung gesichert wird, daß allfällige Verluste aus der Übernahme der Ausfallhaftung von der Stadt Graz und dem Land Steiermark zu gleichen Teilen zu tragen sind ;

2. seitens der Grazer Messe, reg. Genossenschaft m. b. H. und der Stadtgemeinde Graz als Grundeigentümerin jene Sicherheiten geboten werden, die der Landesregierung in Wahrung des Interesses des Landesvermögens für notwendig erscheinen.“

Präsident: Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung erteilen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 10 der Tagesordnung :

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 146, betreffend Erwerb der Liegenschaft E.-Zl. 65, KG. Waltendorf (Haus und Grundstück Plüddemanngasse Nr. 30).

Berichterstatterin ist Frau Abg. **Maria Matzner**, ich erteile ihr das Wort.

Abg. **Maria Matzner**: Hoher Landtag! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage der Landesregierung in Angelegenheit der Erwerbung der Liegenschaft Plüddemanngasse 30 beschäftigt. Diese Liegenschaft gehörte bis 1938 dem Grazer Schutzverein, der dann aufgelöst wurde und die Liegenschaft wurde in das nationalsozialistische Vermögen übergeführt. Nach 1945 ist es mit Hilfe des leitenden Beamten der Landesschülerheime, Herrn Dir. **Offenbacher** und Herrn Dr. **Godez** gelungen, es nach dem 2. Rückgabegesetz zu ermöglichen, daß die ehemaligen Mitglieder des Grazer Schutzvereines einen Rückgabeananspruch stellten, der nun günstig erledigt wurde. Auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Leitung der Landesschülerheime und den Mitgliedern des Grazer Schutzvereines war es möglich, daß die Liegenschaft um den Preis von insgesamt 18.000 S an das Land Steiermark übergeht unter der Voraussetzung, daß sie weiterhin als Schülerheim Verwendung findet. Dieser Betrag von 18.000 S entspricht in keiner Weise dem tatsächlichen Wert der Liegenschaft, der etwa 1.000.000 S beträgt und beinhaltet lediglich die rückständigen Gehälter und Löhne, die noch an einige Angestellte dieses Vereines ausbezahlt sind.

Der Finanzausschuß hat daher beschlossen, dem Landtag folgenden Antrag vorzulegen :

„Der Hohe Landtag wolle beschließen :

Die Steiermärkische Landesregierung wird gemäß § 15, Abs. (2) des Landesverfassungsgesetzes ermächtigt, die Liegenschaft E.-Zl. 65, KG. Waltendorf (Haus und Grundstück Plüddemanngasse 30), zu erwerben und dafür die rückständigen Gehaltsforderungen ehemaliger Vereinsfunktionäre im Gesamtbetrage von 16.000 S aus Landesmitteln zu bezahlen, sowie sämtliche Kosten aus Landesmitteln zu tragen, die sich aus dem Wiederaufleben des Vereines, der Rückgabe des Vereinsvermögens und der grundbücherlichen Durchführung ergeben. Die zu erwerbende Liegenschaft mit dem dazugehörigen Grund ist ausschließlich für Zwecke eines Landesschülerheimes zu verwenden, so lange das Land Schülerheime führt. Die hierfür erforderlichen Mittel von insgesamt rund 18.000 S sind durch Ersparungen bei der Haushaltsstelle U 15,87 des Landeshaushaltsplanes 1948 zu bedecken.“

Ich bitte den Hohen Landtag, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Bericht-erstat-terin zur Abstimmung und bitte die Abgeord-neten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu er-heben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Ver-fassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Bei-lage Nr. 65, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Kommunal-darlehens von 1.600.000 S zwecks Beteili-gung der Stadtgemeinde Graz an einer Aktiengesell-schaft zum Bau einer Seilschwebbahn auf den Schöckel sowie für den Bau eines Schwebelifts auf den Plabutsch durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstat-ter Abg. M r a z e k. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. M r a z e k: Hoher Landtag! Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung am 22. April 1948 im Sinne des § 47 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz beschlossen, sich am Ausbau einer Seilschwebbahn auf den Schöckel aktien-mäßig zu beteiligen, ebenso den Ausbau des Schwebelifts auf den Plabutsch durchzuführen.

Für den Ausbau der Seilschwebbahn auf den Schöckel ist die Gründung einer Aktiengesellschaft geplant. Das Aktienkapital soll vom Lande auf-gebracht werden. Die Kosten des Ausbaues stellen sich voraussichtlich auf 8.350.000 S. Die Stadt-gemeinde Graz beabsichtigt, sich mit dem Kapital von 1.000.000 S zu beteiligen.

Im außerordentlichen Voranschlag der Stadt Graz pro 1948 sind für diese Zwecke keine Geldmittel vorgesehen, wodurch sich die Notwendigkeit der Darlehensaufnahme ergibt.

Der Bau eines Seilschwebelifts auf den Fürsten-stand wurde von Privaten begonnen. Infolge der Auswirkung des Währungsschutzgesetzes sind die Interessenten nicht mehr in der Lage, den Bau weiterzuführen und zu vollenden. Die Stadtgemeinde plant nun, die Gesellschafter abzufertigen und den Bau selbst durchzuführen. Hierzu ist ein Kapital von 500.000 bis 600.000 S erforderlich.

Der Geldbedarf stellt sich für beide Pläne auf 1.600.000 S. Die Landeshypothekenanstalt für Steier-mark ist bereit, der Stadtgemeinde ein unkündbares, amortisables Kommunal-darlehen (Laufzeit ungefähr 40 Jahre) zu gewähren.

Das Gesetz lautet:

„Zwecks Beteiligung der Stadtgemeinde Graz an einer Aktiengesellschaft, die für die Errichtung einer Schwebbahn auf den Schöckel gegründet wird, so-wie für den Bau eines Schwebelifts auf den Pla-buttsch erhält die Stadtgemeinde Graz die Ermäch-tigung, ein Kommunal-darlehen in der Höhe von 1.600.000 S aufzunehmen. Hievon entfallen 1.000.000 Schilling für die Zeichnung des Aktienkapitals für die Aktiengesellschaft zur Erbauung einer Seil-schwebbahn auf den Schöckel und 600.000 S für den Ausbau des Schwebelifts auf den Plabutsch.

Die Rückzahlung des Darlehens hat binnen 39 Jahren zu erfolgen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens folgenden Kalenderjahre an gerechnet.

Der Abschluß des Darlehensvertrages bleibt dem Gemeinderat vorbehalten und hat im Sinne des § 47c der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz zu erfolgen.“

Nachdem sich der Gemeinde- und Verfassungs-ausschuß mit dem Gesetze eingehend beschäftigt hat, ersuche ich den Hohen Landtag, es in der vor-liegenden Form anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Bericht-erstat-ters zur Abstimmung und bitte jene Abgeord-neten, die ihre Zustimmung erteilen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend die Aufnahme von Dar-lehen durch die Stadtgemeinde Graz für Zwecke des Städtischen Pfandleih- und Versteigerungsamtes und zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Berichterstat-ter ist Abg. M r a z e k. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. M r a z e k: Hoher Landtag! Es mußte leider in letzter Zeit die Feststellung gemacht werden, daß durch die Auswirkungen des Währungsschutz-gesetzes ein großer Teil des Mittelstandes sein Hab und Gut belehnen ließ und daß das Städtische Pfand-leih- und Versteigerungsamt die Summe, die es für diese Belehnungsgeschäfte benötigt, nicht mehr aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Das Gesetz lautet:

§ 1.

„(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, beim Pensionsinstitut der Grazer Verkehrsgesell-schaft in Graz ein Darlehen im Höchstbetrage von 4.000.000 S zu dem im Absatz 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur Finanzierung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Städti-schen Pfandleih- und Versteigerungsamtes in Graz.

§ 2.

(1) Die Stadtgemeinde wird ermächtigt, beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien ein Dar-lehen im Höchstbetrage von 2.400.000 S zu dem im Absatz 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur Erbauung von Wohn-häusern.

§ 3.

(1) Die vorgenannten Darlehensaufnahmen können auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Als Form kann die eines Schuldscheindarlehens oder die eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

§ 4.

Die Rückzahlung des Darlehens nach § 1 hat längstens binnen 5½ Jahren, die nach § 2 längstens binnen 50 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens oder des ersten Teilbetrages desselben folgenden Kalen-derjahrs an gerechnet.

§ 5.

Für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens nach § 1 haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

§ 6.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund und im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1, Abs. (2) und § 2, Abs. (2), genannten Zwecke jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Abs. (1) sind die Bestimmungen des § 47 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft."

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, der sich eingehend mit der Frage beschäftigt hat, empfehle ich dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, Gesetz, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Stadtgemeinde Leoben dem Bundespolizeikommissariat in Leoben zugewiesen werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Esterl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Esterl: Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Leoben als eine Stadt von 36.000 Einwohnern hat an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, daß in Leoben eine Bundes-Polizeibehörde bzw. ein Bundes-Polizeikommissariat errichtet wird. Das hiezu erforderliche Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Stadtgemeinde Leoben ist bereits abgeschlossen. Die Errichtung dieser Bundespolizeibehörde setzt jedoch die Ausscheidung gewisser Angelegenheiten der Ortspolizei aus dem Wirkungskreise der Stadtgemeinde Leoben und deren Zuweisung an die neue Bundespolizeibehörde durch ein Landesgesetz voraus.

Es ist nun dem Landtage vorgelegt worden und bereits im Gemeinde- und Verfassungsausschusse erwähnt worden, daß auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung im Gebiete der Stadtgemeinde Leoben folgende zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörenden Geschäfte der Ortspolizei aus dem Wirkungskreise der genannten Stadt-

gemeinde ausgeschieden und der in Leoben zu errichtenden Bundes-Polizeibehörde übertragen werden:

1. Die örtliche Sicherheitspolizei,
2. die Sittenpolizei,
3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen,
4. die Flurpolizei,
5. auf dem Gebiete des Theater- und Lichtspielwesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:

a) Die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche sowie steuertechnische Rücksichten erstreckt;

b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind;

c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften den Bundes-Polizeibehörden übertragen.

Der örtliche Wirkungsbereich der neu zu errichtenden Bundes-Polizeibehörde in Leoben umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Leoben.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Errichtung des Bundes-Polizeikommissariates Leoben in Kraft.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dem Gesetze befaßt und schlägt unveränderte Annahme des Gesetzes vor.

Abg. Fischer: Hoher Landtag! Dem Landtage liegt ein Gesetz vor, wonach er zur Überführung der Ortspolizei der Stadtgemeinde Leoben in ein Bundes-Polizeikommissariat seine Zustimmung geben soll. Der Antrag auf Verbundlichung der Polizei in Leoben wurde von der Gemeindeverwaltung in Leoben ursprünglich gestellt, weil man damit hoffte, eine wesentliche Verbilligung der Polizeiausgaben zu erzielen und weil auch tatsächlich die Beträge, die die Gemeinde Leoben für die Polizei zu leisten hat, als ausgiebige Aufwendung der Leobner Gemeinde für die Polizei zu bezeichnen sind. Nun hat sich bei den Verhandlungen mit der Bundesbehörde herausgestellt, daß zumindestens gegenwärtig durch die Übernahme der Polizei durch den Bund der Gemeinde Leoben außerordentliche Lasten auferlegt würden. Im Voranschlag der Gemeinde Leoben sind für 1948 wegen der Verbundlichung der Polizei fast 2,500.000 S Ausgaben für die Polizei eingestellt, das bedeutet fast 17%, ein Siebentel des gesamten Budgets der Gemeinde Leoben. Auf diese Art und Weise sind die Ausgaben für die Polizei von 770.000 S auf 2,300.000 S, also um 1,500.000 S gestiegen. Das zeigt, daß der Effekt, nämlich eine Ersparung, eine sparsamere Verwaltung der Gemeinde Leoben durch diese Maßnahme nicht erreicht wird, im Gegenteil eine außerordentlich empfindliche Erhöhung der Ausgaben ist eingetreten, wobei die Gemeinde Leoben sich veranlaßt gesehen hat, zur Deckung dieser bedeutenden Ausgaben die Grund- und Gebäudesteuer aus diesem Grunde um 100% zu

erhöhen. Das bedeutet eine außerordentlich empfindliche Belastung der Mieter, der Eigenheimbesitzer, aber auch der bäuerlichen Bevölkerung, soweit die im Gebiete der Stadt Groß-Leoben sich befindet. Was das bedeutet, können wir uns vor Augen halten, wenn wir damit jenes Gesetz vergleichen, das wir soeben angenommen haben, das die Zustimmung zur Aufnahme eines Darlehens von 4.000.000 S für die Grazer Pfandleihanstalt vorsieht, das deswegen aufgenommen wird, weil ihre Mittel bereits erschöpft sind, weil die Bevölkerung mit ihrem Einkommen, ihren Löhnen, den Gehältern nicht mehr auskommen kann und die letzten Sachen aufs Leihamt trägt. Sie können sich da vorstellen, welche Bedeutung diese Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer, die, soweit es sich um Häuser handelt, auf die Mieter überwältigt wird, haben muß, welche Mieterhöhung sie mit sich bringt.

Ich glaube, es wäre vorteilhafter, angesichts dieser schweren Belastung zumindestens die Verbundlichung der Polizei in Leoben auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben, wo entweder die allgemeine wirtschaftliche Lage eine bessere oder wo es möglich ist, ein günstiges Abkommen zwischen Gemeinde Leoben und dem Bund abzuschließen. Diese wirtschaftlichen Motive sind zweifellos sehr entscheidende Motive.

Ich möchte aber nicht vorbeigehen an der Tatsache, daß es sich bei der Frage der Überführung der Gemeindepolizei in Leoben in ein Bundespolizeikommissariat doch auch um politische Fragen handelt, die nicht zu unterschätzen sind. Die Gemeinde Leoben ist eine ausgesprochene Arbeitergemeinde, das heißt, Groß-Leoben ist eine Stadt mit überwiegender Arbeiterbevölkerung. Die Verwaltung der Stadt Leoben befindet sich also auch in den Händen von Arbeitervertretern. Es ist bisher, soweit es mir bekannt ist, das Einvernehmen zwischen der Polizeibehörde in Leoben und der Arbeiterbevölkerung in Leoben außerordentlich gut gewesen. Es ist anzunehmen, daß, wenn die Polizei weiter von der Gemeindeverwaltung geführt wird, die sich in den Händen, wie es in Leoben nicht anders möglich ist, einer Arbeitermehrheit befindet, sich weiterhin ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Bevölkerung und Polizei erwarten läßt. Ich möchte dem Hohen Hause nicht verhehlen, daß bei der Überführung der Polizei von Leoben in die Hände des Bundes zu dem Augenblicke gewiß keine Befürchtungen bestehen, aber es könnte eine Entwicklung eintreten, die diese Übernahme der Polizei durch den Bund nicht wünschenswert erscheinen läßt. Es steht zwar gegenwärtig an der Spitze des Innenministeriums ein Sozialist, aber auch gewisse Heimwehrkreise haben schon heute in diesem Innenministerium außerordentlich fühlbaren Einfluß. Ich meine nicht, daß es zur Verbesserung der Beziehungen von Vorteil für Ruhe und Ordnung im Lande ist, wenn zum Beispiel auf die Führung der Polizei in Leoben Heimwehrkreise einen gewissen Einfluß gewinnen könnten, der, wie allen Abgeordneten im Hohen Hause bekannt sein wird, vor allem in der obersteirischen Bevölkerung auf das tiefste verhaßt ist. Ich möchte meine Befürchtung dahingehend unterstreichen, daß sie zugleich auch die Befürchtungen

eines großen, ja des größten Teiles der Arbeiterbevölkerung von Leoben sind, die dadurch noch verstärkt werden, daß die Arbeiter sehen müssen, wie in letzter Zeit durch unsere Regierung der Heimwehrführer Starhemberg z. B. seine Güter zurückbekommen hat, daß sie sehen muß, wie in Steiermark der berüchtigte Heimwehrputschist Pfriemer wieder voll und ganz in seine Rechte eingesetzt wurde als Rechtsanwalt in Judenburg. Dies scheint umso bedenklicher, weil die Rechtsanwaltskammer in Graz die Zulassung des Herrn Pfriemer als Rechtsanwalt einstimmig abgelehnt hat. Nichtsdestoweniger hat man ihm die Wiederausübung seiner Rechtsanwaltspraxis ermöglicht. Das Haus möge sich darüber Rechenschaft ablegen, daß über diese und ähnliche Vorgänge eine berechnete Beunruhigung in der arbeitenden Bevölkerung besteht und ich glaube, daß in diesem Zusammenhang der Augenblick nicht sehr glücklich gewählt wurde, um in einer ausschließlich Arbeiter-Stadtgemeinde in der Obersteiermark die Polizei aus den Händen der Gemeindeverwaltung in die des Bundes überzuführen. Aus all diesen Gründen stelle ich den Antrag, „der Hohe Landtag wolle beschließen, die Vorlage über die Verbundlichung der Polizei in Leoben zurückzustellen und dem Leobner Gemeinderat mitzuteilen, daß er die Frage einer neuerlichen Überprüfung unterziehen möge.“

Landesrat **Oberzaucher**: Hohes Haus! Auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt und der Herr Abg. Fischer hat schon dort seine Bedenken vorgebracht. Ich möchte im Gegensatz dazu auf folgendes verweisen: Die Gemeinde Leoben übergibt die Gebäude zur Unterbringung der Bundespolizei nur zur Benützung dem Bunde und überträgt sie nicht in dessen Eigentum, das muß vor allem festgestellt werden. Allerdings hat sich die Gemeinde Leoben verpflichten müssen, einen zweistöckigen Zubau aufzuführen, um die Polizei unterzubringen. Dieser Neubau kostet zirka 1.400.000 S. Das ist allerdings eine Ausgabe, mit der die Gemeinde in der nächsten Zeit rechnen muß. Aber hier ist dagegenzuhalten, daß die Polizei nach den Berechnungen der Stadtgemeinde Leoben in der nächsten Zukunft bedeutend mehr kosten würde, als sie bis jetzt der Gemeinde an Kosten auferlegt hat. Bis jetzt hat die Gemeinde Leoben zirka 600.000 bis 700.000 S für die Polizei ausgeben müssen. Diese Kosten würden sich durch Pensionslasten und gewisse Erweiterungen in den polizeilichen Einrichtungen auf mindestens 1.000.000 S erhöhen. Die Gemeinde zahlt aber auf Grund des Übereinkommens mit dem Bund an diesen höchstens insgesamt 450.000 S, inbegriffen die Kosten der Gebäudeerhaltung. Es würde also die Gemeinde jährlich höchstens 500.000 S an den Bund zu zahlen haben. Das war hauptsächlich der Grund, warum die Gemeinde Leoben schon seit längerer Zeit in direkten Verhandlungen mit dem zuständigen Bundesministerium steht und es auf Grund dieser Verhandlungen jetzt endlich gelungen ist, die Übergabe der Gemeindepolizei an den Bund zu ermöglichen. Es muß festgehalten werden, daß diese einmalige größere Ausgabe der Gemeinde durch die Bauauführung reichlich Deckung findet durch die jähr-

liche Ersparung, wenn die Polizei verbundlicht wird. Die Gemeinde Leoben müßte nämlich, wenn es nicht gelungen wäre, die Gemeindepolizei in den Bund zu überführen, rund 50% der Gemeindepolizei-Angestellten abbauen. Es würde also eine große Anzahl Polizeiangestellter, ich glaube, es sind rund 50 bis 60 Mann, Arbeit und Brot verlieren. Schon aus diesen sozialen Gründen sieht sich die Gemeinde Leoben veranlaßt, die Verbundlichtung der Polizei mit allen Mitteln anzustreben. Das ist die rein materielle Seite der Angelegenheit.

Was die Polizei selbst betrifft, muß hier schon gesagt werden, daß wir uns auf den Innenminister ganz und gar verlassen können. Die Polizeibeamten, die jetzt aufgenommen werden, werden sorgfältigst gesiebt, deren Vorleben wird genau überprüft und bietet sich bei der Bundespolizei auf jeden Fall die Gewähr, daß die Polizei Schützer der demokratischen und verfassungsrechtlichen Einrichtungen ist und bleibt. Solche Befürchtungen brauchen wir wirklich nicht zu haben. Aus allen diesen Gründen bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abg. Fischer, seinen Antrag schriftlich zu überreichen.

Es liegt noch eine Wortmeldung vor. Ich erteile das Wort dem Herrn Abg. Mrazek.

Abg. Mrazek: Hoher Landtag! Die Ausführungen des Herrn Abg. Fischer sind wohl mehr auf politischer als auf wirtschaftlicher Grundlage basiert. Es ist doch wohl so, daß heute Recht, Ordnung und Sicherheit eine der obersten Grundlagen sind, um im Staat die Entwicklung der Wirtschaft zu gewährleisten. Nun die Frage: Warum hat sich eigentlich die Stadtgemeinde Leoben so bemüht, ihre Polizei zu verbundlichen? Die Kosten, die der Stadt durch die Haltung einer eigenen städtischen Polizei auferlegt werden, sind inklusive der Pensionslasten derart hoch, daß die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, auf die Dauer diese Kosten zu tragen. Der Sicherheitskörper bedarf zu seiner Erhaltung auch einer gewissen Neuausbildung, er bedarf Ausrüstungen, die die Gemeinde nicht herbeischaffen kann. Es soll z. B. eine eigene Kriminalabteilung in Leoben eingerichtet werden. Das sind lauter Dinge, die sich heute eine kleinere Gemeinde absolut nicht leisten kann. Wenn daher die Gemeindeverwaltung von Leoben in Erkenntnis dieser Tatsachen an den Bund herangetreten ist, die Polizeigewalt zu übernehmen, so ist das nicht nur verständlich, sondern sie bringt auch den Bürgermeister in die viel angenehmere Situation, daß er in polizeilicher Hinsicht nicht mehr den einzelnen Parteieinflüssen unterlegen ist. Wir können es daher, von allen diesen Standpunkten aus gesehen, nur begrüßen, wenn in der Stadt Leoben durch die Verbundlichtung der Polizei gesunde Verhältnisse und Vorkehrungen für die Sicherheit und Ordnung geschaffen werden und ich möchte daher bitten, daß dem Antrag des Berichterstatters in Erwägung aller dieser Tatsachen die Zustimmung erteilt wird.

Berichterstatter Abg. Esterl: Hohes Haus! Es war vorauszusehen, daß die Frage der Verbundlichtung der Polizei politischen Charakter annehmen wird und die Debatte hat gezeigt, daß sich auch Vertreter aller drei Parteien zum Worte gemeldet haben. Auch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat bei Beratung dieser Angelegenheit eine längere Diskussion stattgefunden und der Herr Abg. Fischer hat dort bereits seine Bedenken, die er auch heute hier vorgebracht hat, geäußert. Es hat aber die Mehrheit des Ausschusses diese Bedenken als nicht stichhältig empfunden und ich muß daher an Sie den Appell richten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer abzulehnen und den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auf Verbundlichtung der Polizei in Leoben unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich stelle nach § 11, Abs. 5, der Geschäftsordnung zum Antrage des Abg. Fischer auf Zurückstellung dieser Vorlage die Unterstützungsfrage. Ich bitte jene, die den Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. Es ist nach unserer Geschäftsordnung notwendig, daß jeder Antrag von vier Abgeordneten unterstützt wird. (Nach einer Pause.) Der Antrag wird nicht genügend unterstützt. Ich kann somit den Antrag des Abg. Fischer nicht zur Abstimmung bringen. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 4,000.000 S zur teilweisen Deckung von Erfordernissen der außerordentlichen Gebarung der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Abg. Afritsch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Afritsch: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, beschäftigt. Diese Vorlage betrifft die Aufnahme eines Darlehens von 4,000.000 S zur teilweisen Deckung von Erfordernissen der außerordentlichen Gebarung der Stadtgemeinde Graz. Die Darlehensbedingungen wurden vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß überprüft und als derzeit banküblich bezeichnet. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1948 den Beschluß gefaßt, bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz ein langfristiges Darlehen von 4,000.000 S aufzunehmen. Es dient ausschließlich produktiven Zwecken, und zwar sollen aus diesem Darlehen einerseits Bombenschadensbehebungen an Gemeindegebäuden und städtischen Objekten in der Höhe von rund 1,500.000 S bestritten werden, andererseits für den Wiederaufbau des Krankenhauses und städtischen Altersheimes mit rund 2,500.000 S Verwendung finden. Damit wird endlich einem drin-

genden Bedürfnisse auf dem Gebiete des Fürsorgewesens Rechnung getragen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage gründlich beschäftigt. Als Berichterstatter gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 68 enthaltene Gesetz unverändert beschließen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 28. April 1909, LGBl. Nr. 40, über die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Berichterstatter ist Abg. Esterl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Esterl: Hohes Haus! Das Sanitätsreferat der Steiermärkischen Landesregierung hat dem Landtage ein Gesetz vorgelegt, wonach eine Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1909, LGBl. Nr. 40, über die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden beschlossen werden soll. Es soll die bisherige Vorschrift, wonach die Distriktsärzte nur einer einjährigen Spitalspraxis bedurften, abgeändert werden dahingehend, daß der Nachweis einer wenigstens dreijährigen turnusmäßigen Spitalspraxis oder einer dieser Praxis gleichzuhaltenden Ausbildung gefordert wird. Das Sanitätsreferat begründet dies damit, daß der Distriktsarzt die Aufgabe hat, in seinem Sanitätsdistrikte alle gesundheitlichen Belange wahrzunehmen. Er muß daher nicht nur über ein umfangreiches theoretisches Wissen, sondern auch über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen können. Da die Zahl der diagnostischen und therapeutischen Verfahren in den letzten Jahrzehnten bedeutend zugenommen hat, kann sich ein Arzt die nötigen praktischen Kenntnisse nur durch eine an sämtlichen Abteilungen eines Krankenhauses genossene Ausbildung erwerben; deren Zeitdauer im jetzt eingeführten Turnus drei Jahre beträgt. Es muß daher für die Distriktsärzte anstatt einer einjährigen eine dreijährige Spitalspraxis, und zwar mit einer turnusmäßigen oder einer solchen gleichwertigen Ausbildung verlangt werden. Bemerkte wird, daß auch die Sozialversicherungsträger für die Ärzte jetzt den Nachweis einer dreijährigen Spitalspraxis verlangen.

Es wird also vom Sanitätsreferate darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, diese Änderung im Gesetz durchzuführen, um die Distriktsärzte gegen andere Ärzte berufsmäßig zu heben und hier nicht einen Zwiespalt hervorzurufen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und empfiehlt einhellig die Annahme des Gesetzes zu dem vom Sanitätsreferate vorgeschlagenen Text.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 74, wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der Grazer Messe, G. m. b. H., aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2.000.000 S.

Berichterstatter ist Abg. Mrazek, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Mrazek: Hohes Haus! Es liegt ein Antrag vor bezüglich der Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der Grazer Messe, G. m. b. H., aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2.000.000 S.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage eingehend befaßt. Die Grazer Messe will im heurigen Jahr ihre Pforten der Wirtschaft wieder öffnen und ist der Meinung, daß durch die Gewährung eines Darlehens die Möglichkeit hiezu besteht. 300.000 S glaubt sie aus ihren eigenen Mitteln durch Abhaltung der Grazer Messe zur Tilgung heranziehen zu können. Die Landeshypothekenanstalt hat sich grundsätzlich bereit erklärt, das Darlehen zu geben, jedoch nur unter der Bedingung, wenn Land und Gemeinde zu gleichen Teilen die Haftung übernehmen. Die Bedingungen des Darlehens sind als sehr günstig zu bezeichnen, da eine 39jährige Laufzeit mit 5½% iger Verzinsung vorgesehen ist.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Hauptschulen im Lande Steiermark.

Berichterstatter ist Abg. Duß, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Duß: Hohes Haus! Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß ein immer größerer Teil der Bevölkerung bemüht ist, seinen Kindern eine gründliche Schulausbildung zu geben. Zu dieser Ausbildung benötigt man Schulen. Da deren Erhaltung bis jetzt Pflicht der Gemeinde war, ist durch die Neuschaffung von solchen Schulen den Gemeinden eine große Sorge aufgelastet worden. Diese können wir aber den Gemeinden nicht allein über-

lassen. Der Volksbildungsausschuß hat in seinen Besprechungen deutlich kundgetan, daß er auf dem Standpunkte steht, das Land werde in irgendeiner Form diese Sorge der Gemeinden teilen und sie finanziell unterstützen müssen. Zuerst muß aber eine Basis hierfür geschaffen werden. Deshalb ist dieses Gesetz eingebracht worden, um für die Errichtung und Erhaltung der Schulen diese Basis und den erforderlichen Verwaltungskörper zu schaffen.

Der Volksbildungsausschuß erstattet nach eingehender Beratung folgenden Vorschlag:

„Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 70 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im § 4, zweite Zeile, ist nach dem Worte „wird“ folgender Satz einzufügen: „Die Zusammensetzung dieses Ortsschulrates wird bei der Festlegung des Pflichtsprengels durch die Landesregierung auf Grund der Bevölkerungszahlen bestimmt.“;

im § 4, vierte Zeile, ist nach dem Worte „bilden“ folgender Satz einzufügen: „Soweit der Bereich des Ortsschulrates mit dem Hauptschulpflichtsprengel übereinstimmt, bildet der Ortsschulrat gleichzeitig den Ortsschulrat für die Hauptschulen.“;

im § 5 (2), Abs. 2, dritte/vierte Zeile, ist das Wort „mindestens“ zu streichen;

im § 7, erste Zeile, ist das Wort „des“ zu streichen und dafür „dieses“ zu setzen.“

Der Hohe Landtag wolle dieses Gesetz mit den Änderungen annehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bunde erhalten werden.

Berichterstatter Abg. Duß. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Duß: Hoher Landtag! Mit diesem Gesetz soll die Lehrerschaft in den Berufsstand der Bundesangestellten übergeführt werden. Bis jetzt war das Beamtenüberleitungsgesetz zwar in Kraft, aber es hat keine Körperschaft gegeben, die es möglich gemacht hätte, es auch auf die Lehrer anzuwenden. Es ist eine beachtliche Tat von der Landesregierung, daß sie in Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948 trotz großer Meinungsverschiedenheiten einen Weg gefunden hat, um den Lehrerstand nicht länger das Recht zu verwehren, endgültig und entsprechend übergeleitet zu werden. In eingehenden Beratungen hat man den Wortlaut

gefunden, der die Parteien befriedigt. Zugleich aber hat man den Lehrern große Freude erwiesen, da man ihnen endgültig das gab, worauf sie schon seit Jahren warten und worauf sie auch Anspruch haben. Der Volksbildungsausschuß hat in seiner Sitzung folgenden Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 72 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

„Im § 2, Abs. (3), erste Zeile, sind nach dem Worte ‚Berufungen‘ einzufügen die Worte ‚gemäß Abs. (1) und Abs. (2)‘;

dem § 2 wird als Abs. (4) neu angefügt: ‚(4) Gegen Entscheidungen des Landesschulrates gemäß § 1, Abs. (3) c, hat der vom Bezirksschulrat an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber das Berufsrecht an die Landesregierung nur dann, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesschulrates für seine Ernennung gestimmt haben. Diese Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.‘;

im § 3, Abs. (1), zweite Zeile, sind die Worte ‚des Berufsschulrates‘ zu ersetzen durch die Worte ‚der Berufsschulräte‘

und in der Zeile drei desselben Absatzes das Wort ‚dessen‘ durch das Wort ‚deren‘;

im § 3, Abs. (1), siebente Zeile, sind nach ‚LGBl. Nr. 74‘, einzufügen die Worte ‚und nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16 aus 1932.‘;

im § 5, zweite Zeile, ist an Stelle des Wortes ‚Schulen‘ das Wort ‚Fachschulen‘ zu setzen.“

Der Hohe Landtag wolle dem Gesetz mit diesen Änderungen seine Zustimmung geben.

Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier: Hohes Haus! Es liegt nunmehr ein Gesetz vor zur Beschlußfassung, das von weittragender Bedeutung für einen wichtigen Stand in unserem Lande ist, nämlich für die Lehrerschaft. Wie schon ausgeführt wurde, ist es bisher nicht möglich gewesen, diesen Stand, der immerhin ca. 3000 Personen umfaßt, in das Beamtenverhältnis überzuführen, weil das dazu notwendige Gesetz gefehlt hat. Es ist nunmehr in der Frühjahrssession des Nationalrates das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz als Rahmengesetz des Bundes erschienen und es war notwendig, daß die einzelnen Länder dazu die Durchführungsgesetze verfassen, um die Möglichkeit zu schaffen, endgültig auch die Lehrer in den Berufsstand der Bundesangestellten überzuführen.

Wenn wir nun dazu gekommen sind, dieses Gesetz tatsächlich auch jetzt noch zu verabschieden, so ist dies ein Zeichen der Einsicht der maßgebenden Stellen, daß es notwendig ist, eben so lange zu verhandeln, bis man den Weg gefunden hat, der allen gangbar erscheint. Bei der Entstehung des Gesetzes hat es keine maßgeblichen Meinungsverschiedenheiten gegeben, sondern es handelte sich hauptsächlich darum, ob der Lehrer durch den Landesschulrat oder durch die Landesregierung ernannt werden soll. Die sozialistische Fraktion war für letztere Lösung, die Fraktion der ÖVP war der Meinung, daß der

Landesschulrat die zuständige Stelle sei. Es ist gelungen, in eingehenden Beratungen den richtigen Weg zu finden, daß also der Landesschulrat als die ursprünglich zuständige Stelle diejenige ist, die im wesentlichen die Lehrer zu ernennen hat, daß aber in allen notwendigen Fällen auch der Weg zur Landesregierung möglich ist. Es ist durch die Gesetzwerdung dieses Antrages, der Ihnen vorliegt, möglich, der Lehrerschaft — die immer zu jenem Teil der Beamenschaft zählte, über die zunächst am meisten geschimpft wird, die an sich vielleicht auch da und dort manchmal zu Schwankungen in ihrer Haltung gezwungen wurde — wengleich ich damit nicht sagen will, daß es eine unbedingte Notwendigkeit für jeden einzelnen dieses Standes war, diesem Zwang auch immer zu folgen, durch dieses Gesetz die Sicherheit zu geben, daß sie endlich einmal übergeführt wird. Es soll damit für einen großen Teil — es handelt sich um ungefähr 3000 Personen — die Sicherheit des Berufslebens wieder hergestellt werden. Ich glaube, es ist außerordentlich notwendig, diesem Stand, der dazu berufen ist, unsere Jugend zu erziehen, auch die notwendigen sozialen Voraussetzungen zu schaffen, wozu in erster Linie gehört die Sicherung des Dienstplatzes. Das ist das Wesentliche, das durch dieses Gesetz erreicht werden soll. Ich kann von dieser Stelle aus als Vorsitzender des Landesschulrates dem Hohen Haus und darüber hinaus der Lehrerschaft die Versicherung geben, daß alle diejenigen, die in der Körperschaft des Landesschulrates vereinigt sind, nur das Interesse haben, nach Recht und Gerechtigkeit, nach Verdienst und Können der einzelnen Lehrpersonen die Überführung in das definitive Dienstverhältnis vorzunehmen.

Ich glaube, wir erweisen mit diesem Gesetz und im Verlaufe mit der Durchführung dieses Gesetzes dem Stand der Lehrer einen der größten Dienste.

Abg. Dr. Speck: Hoher Landtag! Ich will zu dem ersten Punkte, der von den beiden Vorrednern erwähnt worden ist, nicht mehr sagen, als daß dieses Gesetz die Grundlagen schafft, wonach die Lehrerschaft in einem neuen Dienststand übernommen, pragmatisiert und definitivgestellt werden kann. Es wurde bisher sehr bitter von der Lehrerschaft empfunden, daß es so lange Jahre gedauert hat, bis endlich die gesetzlichen Voraussetzungen dazu geschaffen wurden. Ich würde nur hoffen und ich spreche da die Meinung unserer Fraktion aus, daß die Überführung der Lehrer auf die neuen Dienststände, sobald das Gesetz in Kraft getreten sein wird, möglichst bald erfolgt, damit die Besetzung der Lehrer- und Leiterstellen durchgeführt werden kann. In dieser Beziehung ist das Gesetz ein Fortschritt, der höchst wünschenswert ist.

Die zweite Frage, darauf hat schon Landeshauptmannstellvertreter U d i e r verwiesen, ist die Kernfrage. Wir haben die Ernennung effektiv zu vollziehen. Die Diensthoheit ist durch Bundesverfassungsgesetz der Landesregierung bzw. dem Landtage übertragen worden. Die Landesregierung könnte also natürlich ohne weiteres die Ernennung der Lehrer auf die Lehrerstellen, auf die Leiterstellen vollziehen, könnte auch allgemeine andere Fragen, die

in dem Gesetz geregelt werden, an sich ziehen. Es ist also im Bundesverfassungsgesetz vorgesehen, daß durch Landesgesetz, das als Durchführung zu erfassen wäre, vorausgesetzt sein muß die Heranziehung der Bundesschulbehörden, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates in irgendeiner Form, in welcher wird dem Landesgesetz überlassen, daß wir heute in Beratung haben. Wesentlich ist, wir haben die Ernennung der Lehrer auf die definitiven Lehrerstellen und Leiterstellen zu vollziehen. Landeshauptmannstellvertreter U d i e r hat schon erwähnt, daß in diesem Punkte die Meinungen der beiden größeren Parteien des Hohen Hauses auseinander gegangen sind. Während die ÖVP der Meinung war, daß hier die Schulbehörden, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat diese Agenden zu vollziehen haben, sind wir der Meinung, es sollte die Landesregierung diesen Wirkungskreis nicht aus der Hand geben und für sich selbst vorgehen. Entscheidend ist da die Art der Zusammensetzung dieser Körperschaft. Während die Landesregierung auf Grund der Verfassung demokratisch zusammengesetzt werden muß nach dem Ergebnis der jeweilig vorangegangenen Wahlen, ist dies bei den Landesschulbehörden nicht der Fall. Die Zusammensetzung der Schulbehörden geht auf das Schulaufsichtsgesetz 1869 zurück, also auf eine Zeit, in der es Demokratie als staatsaufbauendes Element in dem Sinne wie heute überhaupt noch nicht gegeben hat. Es ist daher begreiflich, daß die Zusammensetzung dieser Körperschaft nicht den heutigen Anschauungen darüber entspricht. Ob es bzw. wann es dazu kommt, daß die Bundesgesetzgebung ein neues Bundesschulaufsichtsgesetz schafft, das allerdings eine Notwendigkeit für Österreich ist, weil man auf die Dauer nicht mit einem Gesetze arbeiten kann, das veraltet und dessen verfassungsrechtliche Gültigkeit bestritten ist gerade von den Zentralstellen in Wien, ob und wann es zu einem solchen Gesetze kommt, können wir nicht wissen. Es ist gewiß zu hoffen, daß es möglichst bald geschaffen wird. Daher hat das gegenwärtige Landesgesetz, das wir beraten und beschließen sollen, einen Ausweg gesucht. Wir können nicht umhin, in die Stände, die zu vollziehen sind, die Bundesschulbehörden einzubeziehen, das ist uns durch Bundesgesetz vorgeschrieben. Wir haben speziell in Steiermark den Landesschulrat, den Bezirksschulrat und den Ortsschulrat, in den meisten anderen Ländern in Österreich ist dies nicht der Fall. Wir haben daher eine Art provisorische Gültigkeit dieser Schulaufsichtskörperschaften vorausgesetzt, sie sollen in einem der letzten Abschnitte sozusagen durch Landesgesetz so lange verankert werden, bis der Bund ein Bundesschulaufsichtsgesetz geschaffen hat. Diese Schulaufsichtskörperschaften sind nun so zusammengesetzt, daß einerseits wohl die Vertreter der politischen Parteien, und zwar im Landesschulrate die Vertreter der Landesregierung und die Vertreter des Gemeinderates Graz dorthin entsendet werden, daß aber darin auch eine große Zahl von sogenannten Virilisten vertreten ist, die nach anderen Gesichtspunkten ausgewählt und auch von verschiedenen Stellen entsendet werden. Dadurch wird die klare demokratische Zusammensetzung, wie sie bei der Landesregierung herrscht, verfälscht und

verändert. Das war der Grund, warum wir dagegen sind.

Wir sind der Meinung, daß die Ernennung der Lehrer und Schulleiter, eines Berufes, der außerordentlich wichtig ist für die Bevölkerung, von einer Körperschaft durchgeführt werden soll, die nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt ist. Da die Meinungen verschieden waren, mußten wir einen Weg suchen, der einerseits der Meinung der österreichischen Volkspartei entspricht, für die praktische Gründe zweifellos anzuführen waren, so z. B. daß die Schulkörperschaft als solche wohl zunächst sachlich berufen ist, entscheidende Tatsachen zu setzen, wodurch aber andererseits doch in jenen Fällen, in denen irgendwelche begründete Bedenken gegen die Entscheidung des Landesschulrates vorliegen, die Landesregierung in letzter Linie zur Entscheidung herangezogen werden kann. Das ist geschehen durch einen Zusatz zu § 2, in dem festgesetzt wird, daß dort, wo der Landesschulrat nicht den vom Bezirksschulrate an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber ernennt, dieser dann, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Landesschulrates für ihn gestimmt hat, die Möglichkeit hat, durch eine Berufung der Landesregierung die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen. Das war der Ausweg, dem beide Gruppen zugestimmt haben und der, wie ich hoffe, nur in seltenen Fällen in Wirklichkeit vorkommen wird, der uns aber grundsätzlich das Recht gibt, daß die letzte Entscheidung in solchen Fällen von der Landesregierung gefällt wird. Dies hat uns dazu gebracht, daß auch wir diesem Teil des Gesetzes zustimmen und wir würden uns freuen, wenn dieses Gesetz nun bald wirklich in Kraft treten und seine zweifellos großen Auswirkungen Wirklichkeit werden ließe. Wir werden für dieses Gesetz stimmen.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 109 zum Antrag der Abg. Wabnegg, Kaplan, Pfeiler, Smolana und Mrazek, betreffend Sicherung der ärztlichen Betreuung.

Berichterstatter ist Abg. Vollmann, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Vollmann: Hohes Haus! Der Fürsorgeausschuß hat sich mit einem Berichte zum Antrag der Abg. Wabnegg, Kaplan, Pfeiler, Smolana und Mrazek über die Sicherung der ärztlichen Betreuung der Bevölkerung im Lande Steiermark befaßt. In diesem Berichte kommt zum Ausdruck, daß die ärztliche Versorgung im Jahre 1948 besser gesichert ist als im Jahre 1938, weil im Jahre 1938 nur 631, im Jahre 1948 aber 711 Ärzte, also um 80 Ärzte mehr, tätig sind. Dazu ist noch

zu sagen, daß zur Zeit, als die Anfrage im Landtage eingebracht wurde, die ärztliche Versorgung nicht so gesichert schien, als sie es nunmehr ist, da eine Reihe von Kassen- und Distriktsärzten, soweit sie minderbelastet waren, von der praktischen Tätigkeit ausgeschlossen wurden. Sie wurden verständigt, daß sie mit einem bestimmten Zeitpunkt die Kassen- bzw. die Distriktsarztstätigkeit einzustellen haben. Das hat die Abgeordneten veranlaßt, die dringliche Anfrage einzubringen und zu verlangen, daß die ärztliche Versorgung gesichert werde. In der Zwischenzeit hat sich durch die rasche Arbeit der Registrierungsbehörden — auch der Bund hat von seinem Recht, das im § 27 des Nationalsozialistengesetzes festgelegt ist, Gebrauch gemacht und eine Reihe von Ärzten wieder zugelassen — die Lage wieder gebessert und man kann sagen, daß die ärztliche Versorgung im Lande Steiermark wieder gesichert ist. Ich stelle daher den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Landtagsabgeordneten Wabnegg, Kaplan, Pfeiler, Smolana und Mrazek, betreffend Sicherung der ärztlichen Betreuung der Bevölkerung wird zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Ich stelle nun den Dringlichkeitsantrag der Abg. Stockbauer, Mrazek, Fischer und Genossen, Einl.-Zl. 152, betreffend den Eisenbahnverkehr in Steiermark, auf die Tagesordnung. Zum Worte gemeldet hat sich Abg. Präsident Stockbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Stockbauer: Hoher Landtag! Es ist außerordentlich bedauerlich, daß sich der Landtag neuerdings mit einer Frage zu beschäftigen hat, die schon im Frühjahr hier besprochen wurde und die nahezu bei allen Beratungen der Ausschüsse immer wieder auftaucht, die Frage der außerordentlich schlechten Verkehrsverhältnisse in der Steiermark. Die bisherigen Bemühungen des Landtages und der Landesregierung reichten nicht hin, um bei der Zentralbürokratie das notwendige Verständnis für die steirischen Bedürfnisse zu erreichen. Im Gegenteil, wir müssen feststellen, daß alle bisherigen Proteste und Schritte nicht annähernd den gewünschten und unbedingt notwendigen Erfolg gebracht haben. In dem dringlichen Antrage wird dargestellt, wie außerordentlich leichtsinnig die Verkehrseinteilung in der Steiermark gehandhabt wird. Zum Beispiel hält der Schnellzug Wien—Salzburg in Gstatterboden nicht. Auf einen Protest hin wurde nun zugesagt, daß der Schnellzug im Winterfahrplan einen Aufenthalt in Gstatterboden vorgesehen bekommt. Also im Winter, wo niemand ins Gesäuse fährt, denn dieses Gebiet ist zum Skilaufen wenig geeignet, ist ein Aufenthalt vorgesehen. Aber jetzt im Sommer, da Gstatterboden einer der frequentiertesten Orte ist, jetzt fährt

der Zug durch. Das läßt sich auch mit Leichtsinns und Oberflächlichkeit nicht entschuldigen. Unter diesen Voraussetzungen sieht sich der Landtag genötigt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich ersuche Sie, dem von uns eingebrachten Antrag Ihre Zustimmung zu geben. Der dringliche Antrag lautet:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort alle Schritte zu unternehmen, daß Steiermark als drittgrößtes Bundesland mit der zweitgrößten Stadt in Österreich eine eigene Direktion erhält, damit das reisende Publikum und die Wirtschaftskreise nicht mehr abhängig sind von außerhalb der Steiermark gelegenen Stellen, die den Bedürfnissen des Landes kein Verständnis entgegenbringen. Bis dahin soll eine sofortige Behebung der fahrplanmäßigen Unzulänglichkeit im steirischen Eisenbahnverkehr verlangt werden.“

Es wird der Vorwurf erhoben werden, daß wir mit diesem Antrag eine neue Amtsstelle herbeiführen wollen und damit eine Erweiterung des Beamtenapparates. Wir sind aber gezwungen, dieses Verlangen zu stellen, denn weder die Bundesbahndirektion Villach, noch die von Linz oder Wien haben bisher bewiesen, daß sie wirklich gewillt sind, auf unsere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Wir sind daher zur Überzeugung gekommen, daß nur die Errichtung einer eigenen Direktion für Steiermark die Gewähr bietet, daß der steirische Verkehr so organisiert wird, daß er wenigstens den dringendsten Bedürfnissen und Wünschen der steirischen Bevölkerung Rechnung trägt. Ich bitte Sie daher, diesem Dringlichkeitsantrag zuzustimmen. (Beifall.)

Landesrat Dr. Illig: Hohes Haus! Wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, hat sich der Landtag schon im Vorjahre und heuer mehrmals mit dieser leidigen Angelegenheit beschäftigt. Aber bei der ganz unglaublichen Harthörigkeit der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen ist es wirklich notwendig, daß wir uns bei ihr oder bei einer sonstigen kompetenten Stelle in dieser Sache so oft wie möglich in Erinnerung rufen. Bekanntlich besitzt Graz und Steiermark seit dem Jahre 1924 keine leitende Eisenbahndienststelle, sondern nur eine Kanzlei mit ganz untergeordneten Befugnissen. In unserem in 4 Zonen geteilten Österreich haben wir als besondere Spezialität 6 Eisenbahnzonen im Bundesland Steiermark. Das Eisenbahnnetz unserer Steiermark wird von 6 verschiedenen Dienststellen verwaltet. Daß dabei kein ersprießliches Endergebnis herauskommen kann, ist klar. Der Landtag hat am 1. April des heurigen Jahres die Landesregierung aufgefordert, einen Sonderausschuß des Steiermärkischen Landtages einzusetzen, der sich mit diesen Beschwerden des Landes beschäftigen und eine Abhilfe schaffen sollte. Der frühere Herr Landeshauptmann Pirchegger hat mich zum Vorsitzenden des Sonderausschusses bestellt und die Herren Abg. Holik, Mrázek, Opershall und Hofmann in diesen Ausschuß berufen. Ich habe vor einiger Zeit diesen Sonderausschuß konstituiert und dort ein Aktionsprogramm vorgeschlagen. Bei dieser Gelegenheit haben die Ausschußmitglieder und eine Reihe von Experten, die ich zu dieser Sitzung beigezogen habe,

wertvolles und ganz unglaubliches Unterlagenmaterial für unsere steirischen Beschwerden geliefert. Wir konnten z. B. als besonderes Kuriosum feststellen, daß der Zug Wien—Aspang—Hartberg—Graz eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 14,4 km entwickelt, also von jedem mittleren Radfahrer leicht in den Schatten gestellt werden kann. Wir haben ferner festgestellt, daß der Eilzug Salzburg—Graz kürzlich durch eine Titelverleihung durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zum D-Zug avanciert ist. Er entwickelt jedoch eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 32 km und hält auf der Strecke Graz—Salzburg 22mal an. Aber jedenfalls wird der D-Zugs-Preis für dieses Fahrbetriebsmittel in Rechnung gestellt. Wenn man mit dem einzigen Abendschnellzug — ich glaube um 20 Uhr — in Wien wegfährt und somit den Versuch macht, in der Nacht nach der Landeshauptstadt Graz zu gelangen, so hat man eine Nacht voll Leiden vor sich. Denn der Zug hat von Bruck aus keinen Anschluß. Er kommt dort um ½1 Uhr nachts an und dann muß man auf dem unwirtschaftlichsten Bahnhof Österreichs, den ich kenne, die Nacht verbringen und warten, bis man in den Morgenstunden mit einem englischen Zug, dem gnadenhalber einige Waggons angehängt werden, nach Graz gebracht wird. Eine Reise nach dem kaum 100 km entfernten Eisenerz in einem Tag hin und zurück ist unmöglich. Mit Recht fühlen sich die Eisenerzer verbarrikadiert gegenüber der übrigen Steiermark.

Ich kann dem Hohen Hause noch einige andere Beispiele von der unglaublichen Einstellung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erzählen. Im Vorjahre habe ich einen Vorstoß in dieser Sache unternommen und einen flammenden Artikel in der Tagespresse veröffentlicht und angekündigt, daß die Landesregierung demnächst eine Enquete aller Wirtschaftskreise der Steiermark abhalten wird, um diese Frage der Verkehrsmisere zu besprechen und daß sie zu dieser Enquete die Fachleute des Eisenbahnwesens einladen wird. Die Folge dieses Artikels war, daß die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen den leitenden Beamten der Geschäftsstelle Graz telegraphisch einen Maulkorb übermittelt hat, den strikten Befehl, an dieser Enquete sich unter keinen Umständen zu beteiligen. Das war ein wunderbares Ergebnis.

Die hiesige Geschäftsstelle hat die Befugnisse einer ganz untergeordneten Schreibstube. Wenn die hiesige Geschäftsstelle der Bundesbahnen in der zweitgrößten Stadt Österreichs, in einem Lande, welches nach seinem wirtschaftlichen Potential den Führungsanspruch innerhalb der österreichischen Bundesländer hätte, Bleistifte benötigt, muß sie in Villach darum ansuchen, wenn sie ihre Schreibmaschinen reparieren lassen will, ist in der Landeshauptstadt Graz kein würdiger Schreibmaschinenmechaniker, der diesem Übelstand Abhilfe schaffen könnte. Es müssen nach den bestehenden Vorschriften diese Schreibmaschinen nach Villach eingeschickt, von den örtlichen Handwerkern repariert werden und kommen dann von Villach wohlverpackt nach Graz zurück, um der hiesigen Geschäftsstelle wieder zur Verfügung gestellt zu werden. Was hier gebraucht wird: Laternen, Kerzen, Glühbirnen, Pe-

troleum, was man für einen Bahnhofsbetrieb benötigt, alles das muß von Villach bezogen werden, darf nur mit Villacher Bewilligung gekauft werden und wird im Original nach Villach geschickt und von dort kommt ein Bruchteil dieser angeforderten Betriebsmittel zurückgeliefert nach vielem Bitten und Betteln. Das sind unhaltbare Zustände. Bei der früher erwähnten Ausschußsitzung wurde festgestellt, daß in der westlichen Zone, in den westlichen Bundesländern, wo der Bahnbetrieb elektrifiziert ist, noch zusätzliche Triebwagen von der Eisenbahn eingesetzt werden, während bei uns, wo ein Dampfbetrieb ist, nicht ein Triebwagen im ganzen Lande in Verwendung steht. Auf die Kommentare und Berichte, die wir über unsere erste Ausschußsitzung veröffentlicht haben, ist die Generaldirektion wieder ein bißchen in Bewegung geraten und hat einen Sonderbeauftragten nach Graz geschickt, der hat uns für die oststeirische Strecke Triebwagen versprochen. Das war der erste Erfolg der Sonderaktion, welche vom Steiermärkischen Landtag eingeleitet worden ist. Ich hoffe, daß diese Betriebsamkeit der Generaldirektion keine vorübergehende sein wird. Bisher war auf unsere Proteste hin immer nur eine vorübergehende Betriebsamkeit der Generaldirektion festzustellen. Auf unsere vorigen Landtagsbeschlüsse hat man so einige Gesten gemacht, als ob man für Graz etwas tun wollte, eine Geschäftsordnung erlassen, welche für die Grazer Dienststelle gar nicht ungünstig war und einige Selbständigkeit der Geschäftsstelle gegeben hatte. Kaum war einiges Wasser über die Mur geflossen, hat die Generaldirektion ihr Entgegenkommen bereut und die Zügel straffer angezogen. Es wurde festgestellt, daß sie für die Bearbeitung der Fahrplanangelegenheiten für Steiermark einen einzigen Beamten bewilligt hat, während zur Bearbeitung derselben Angelegenheiten in Villach nicht weniger als 16 Beamte herangezogen werden. In der Villacher Direktion sitzen 300 Beamte, während in der Grazer Geschäftsstelle 30 Bedienstete beschäftigt sind, obwohl das Villacher Netz nur dreimal so groß ist als das Netz, das die Grazer Geschäftsstelle zu betreiben hat. Es sind also für ein dreimal größeres Netz zehnmal mehr Bedienstete bewilligt worden.

Ich habe bei der Feier des ersten Spatenstiches zur Seilschwebbahn auf dem Dachstein Gelegenheit gehabt, dort den Herrn Verkehrsminister Ubeleis zu treffen und die Gelegenheit benützt, um ihm diese steirische Verkehrsmisere vorzutragen und ihn zu bitten, der Schaffung einer eigenen Eisenbahndirektion Graz näherzutreten. Bei dieser Gelegenheit gab mir, das war im Herbste vorigen Jahres, der Verkehrsminister folgende Information: Es ist meine, des Verkehrsministers, Absicht, alle bestehenden Eisenbahndirektionen in Österreich, die von Wien, Linz, Villach und Innsbruck noch in dieser Legislaturperiode des Nationalrates durch ein eigenes Gesetz zur Auflösung zu bringen und durch Betriebsinspektorate zu ersetzen und im Zuge dieser Neubesetzung würde Graz das Betriebsinspektorat an Stelle von Villach, mindestens aber neben

Villach ein gleichberechtigtes Betriebsinspektorat für das Land Steiermark erhalten. Er hoffe, daß es ihm noch in dieser Legislaturperiode gelingen werde, dieses Gesetz durchzubringen und seinen Plan zu verwirklichen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß sich der Herr Minister hier in falschen Hoffnungen gewiegt hat. Es wird ihm voraussichtlich nicht gelingen, das festgefügte Bollwerk dieser vier Eisenbahndirektionen zum Einsturz zu bringen. Wenn man die Verhältnisse in diesen Bundesländern, speziell in Kärnten kennt, weiß man, daß das ohne Kärntner Direktion tatsächlich unmöglich ist. Das Villacher Netz wird von diesen 300 Eisenbahnern, die in der Villacher Direktion sitzen und ihrem weitverzweigten Familienanhang, durch die Abgeordneten und Mandatäre aller Parteien, die mit diesen ganzen Familien irgendwie verflochten sind, derart gestützt, daß es ausgeschlossen ist, dieses Bollwerk auch nur zum Erzittern, geschweige denn zum Einsturz zu bringen. Über solche Kanonen verfügt der Herr Verkehrsminister nicht. Ich wage nicht zu hoffen, daß ihm sein Plan gelingen wird, so daß offenbar der durch den heutigen Antrag hiefür gezeigte Weg der einzig richtige ist, das heißt, wenn es nicht gelingt, die Eisenbahndirektionen zum Verschwinden zu bringen und durch Betriebsinspektionen zu ersetzen, müssen wir auch eine solche Direktion haben. Es ist daher zu begrüßen, daß der Landtag gewillt ist, sich in das Problem mit Zähigkeit zu verbeißen. Aus diesem Grunde wird die ÖVP diesem Antrage zustimmen und mitarbeiten, daß er endlich einmal zur Erreichung unseres Zieles führt. (Beifall.)

Abg. Pölzl: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorredner vollkommen an und möchte nur hinzufügen:

Es ist das leidenschaftliche Begehren sämtlicher steirischen Eisenbahner, daß die Direktion in Graz Wirklichkeit wird und ich glaube, es wäre ein großer Erfolg des Landtages, wenn es gelingen würde, diese Forderung durchzusetzen. Es wäre auch im Interesse der steirischen Eisenbahner gelegen, wenn Graz eine Bundesbahndirektion bekommt.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich bringe daher den Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Im Sinne eines Beschlusses der Obmännerkonferenz schließe ich hiemit die Frühjahrstagung des Steiermärkischen Landtages. Die Einberufung der Herbsttagung sowie Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 25 Minuten.)